



# HESSISCHER LANDTAG

07. 11. 2003

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Beer und Wagner (Darmstadt) (FDP) vom 02.06.2003**

**betreffend von der Landesregierung geplante Studiengebühren**

**und**

## **Antwort**

**des Ministers für Wissenschaft und Kunst**

### **Vorbemerkung der Fragestellerinnen:**

Laut Regierungsprogramm und Veröffentlichungen des Wissenschaftsministers plant die Landesregierung die Einführung von Strafstudiengebühren für so genannte Langzeitstudierende. Die hierbei eingenommenen Gelder sollen sowohl bei der Neuverhandlung des Hochschulpaktes berücksichtigt werden (vgl. Regierungsprogramm S. 30) als auch zum Aufbau so genannter "Löwen-Fonds" im Rahmen einer hessischen Stipendiatenstiftung (vgl. Regierungsprogramm S. 29) eingesetzt werden.

### **Vorbemerkung des Ministers für Wissenschaft und Kunst:**

Im Einklang mit gesetzlichen Regelungen in den Ländern Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und dem Saarland und den Vorschlägen der hessischen FDP zur Einführung von Studien- bzw. Bildungsgutscheinen plant die Landesregierung die Einführung von Studienguthaben, die ein gebührenfreies Erststudium sicherstellen, aber im Falle einer deutlich überdurchschnittlichen Studiendauer oder Inanspruchnahme von Leistungen der Hochschulen bzw. im Falle des Erwerbs oder der Beibehaltung des Studierendenstatus nur zur Erlangung der mit diesem Status verbundenen sozialen Vorteile zu einer Gebührenpflicht führen. Im Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst ist ein Referentenentwurf für eine entsprechende gesetzliche Regelung erarbeitet und vom Kabinett am 8. September zur Kenntnis genommen worden; zeitgleich mit den anzuhörenden Fachkreisen liegt der Entwurf inzwischen dem Präsidium und den Fraktionen des Landtags vor.

Das mit Einbringung des späteren Regierungsentwurfs eröffnete parlamentarische Verfahren wird Raum zur weiteren Erörterung der Thematik bieten. Die nachfolgenden Antworten entsprechen dem Stand der derzeitigen Fassung des Entwurfs.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. a) Wie definiert die Landesregierung den Begriff "Langzeitstudentin/Langzeitstudent"?

Der Begriff "Langzeitstudentin/Langzeitstudent" ist ein in der hochschulpolitischen Diskussion eingeführter Terminus, mit der Studentinnen und Studenten bezeichnet werden, die deutlich länger als die erforderliche Regelstudienzeit an der Hochschule eingeschrieben sind. In Übereinstimmung mit der Kultusministerkonferenz und der Rechtslage anderer Bundesländer wird grundsätzlich eine Überschreitung der Regelstudienzeit um etwa 50 v.H. der Definition zugrunde gelegt.

Die Landesregierung geht jedoch davon aus, dass bei einem Teil dieser Studierenden durchaus beachtliche Gründe für die Studiendauer vorliegen, die bei der Bemessung der Studienguthaben - und damit bei einer individualisierten oder jedenfalls typisierten Definition - zu berücksichtigen sind.

Frage 1. b) Wird bei der Berechnung der Studienzeit auf die Studiensemester oder auf die Fachsemester abgestellt?

Es soll grundsätzlich auf die Hochschulsesemester abgestellt werden.

Frage 1. c) Wie wird hierbei ein Teilzeitstudium berücksichtigt?

Es ist vorgesehen, in einer Rechtsverordnung verbindliche Regelungen für das Teilzeitstudium und seine Voraussetzungen zu treffen, da die Hochschulen ihrem Regelungsauftrag insoweit fast ausnahmslos bisher nicht nachgekommen sind. Teilzeitstudierende sollen bis zur Dauer der doppelten Regelstudienzeit gebührenfrei studieren können.

Frage 2. a) Welche Ausnahmeregelungen sind geplant, insbesondere für

- Studierende mit Kindern,
- Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen,
- erkrankte Studierende,
- in der Hochschulselbstverwaltung engagierte Studierende?

b) Welche Zeitkontingente werden derartigen Studierenden gutgeschrieben?

Diese Fragen sollen in der Rechtsverordnung geregelt werden. Grundsätzlich ist geplant, für die genannten Studierendengruppen in einem begrenzten Maß das Studienguthaben jeweils angemessen zu erhöhen. Für Studierende mit Kindern sind je nach der individuellen Lebens- und Studiensituation bzw. dem Alter der Kinder Wahlmöglichkeiten vorgesehen (Beurlaubung, Teilzeitstudium, Erhöhung des Studienguthabens, Gebührenfreiheit).

Frage 3. Wie viele Langzeitstudierende gibt es nach der oben genannten Definition der Landesregierung momentan an den hessischen Hochschulen, aufgegliedert nach den zwölf Hochschulstandorten?

Anhand der bisherigen statistischen Erhebungsmerkmale und ihrer Auswertungen lassen sich lediglich Aussagen treffen über die Gesamtheit der potenziell Betroffenen, da die oben genannte Definition auf Kriterien beruht, die bislang nicht in dieser Form differenziert dargestellt werden.

Es lässt sich aber feststellen, dass an den hessischen Hochschulen insgesamt im Wintersemester 2002/2003 rund 18.000 Studierende die Studienzeit allein in ihrem aktuell besuchten Studiengang um mehr als vier Semester überschritten haben. Hierbei sind die für die Definition ebenfalls maßgeblichen Studienzeiten in vorangegangenen Studiengängen aber noch nicht berücksichtigt.

Insoweit ist davon auszugehen, dass eine sehr viel höhere Zahl (Universitäten: ca. 25.000 Studierende im 15. und höheren Hochschulsesemester in grundständigen Studiengängen, Fachhochschulen: ca. 8.000 Studierende im 13. und höheren Hochschulsesemester in grundständigen Studiengängen) und damit über 20 v.H. der Studierenden eine gemessen an der Zahl der Hochschulsesemester überlange Studienzeit aufweisen, sofern sie nicht besondere Umstände geltend machen können.

Frage 4. Auf wie viele Studierende würden nach der oben genannten Definition der Landesregierung an den hessischen Hochschulen die Ausnahmeregelungen zutreffen, die die Landesregierung plant, aufgegliedert nach den zwölf Hochschulstandorten?

Vgl. die Antwort zu Frage 3.

Die für die Geltendmachung der im Rahmen der geplanten Regelungen beachtlichen Gründe für eine Verlängerung des gebührenfreien Studiums werden bislang an den hessischen Hochschulen überwiegend nicht statistisch erfasst. Es ist darüber hinaus davon auszugehen, dass zurzeit eine Reihe von Studierenden auf die Inanspruchnahme von Urlaubssemestern (z.B. bei Erkrankung oder Erziehungsurlaub) verzichtet, weil sich bisher in der Regel keine unmittelbaren Folgen daran knüpfen.

Bundesweite Daten lassen sich aus der 16. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, Bonn 2001, entnehmen.

Frage 5. Wie hoch sind die Kosten des Landes für Langzeitstudierende in den verschiedenen Studiengängen im Gegensatz zu "normalen" Studierenden (aufgeschlüsselt nach den Fächer-Clustern des Hochschulpakts)?

Angaben zu den Kosten des Landes für einzelne Studiengänge können erst nach Einführung der Kostenträgerrechnung an den Hochschulen ermittelt werden. Im Grundsatz gilt, dass Studierende dann höhere Kosten als "normale" Studierende verursachen, wenn sie Lehr- und/oder Prüfungsleistungen der Hochschule in deutlich überdurchschnittlichem Maße in Anspruch nehmen, z.B. durch ein zweites Studium, durch mehrfaches Wiederholen der gleichen Lehrveranstaltung und/oder der gleichen Prüfung oder durch Fach-

wechsel. Im letzteren Fall wird mit jedem Studiengangwechsel die oder der Studierende erneut budgetiert. Insofern stellt insbesondere später Fachwechsel einen erheblichen Kostenfaktor dar. Die Landesregierung will daher durch eine Regelung, die den Fachwechsel innerhalb der ersten zwei Semester von Folgen für das Studienguthaben freistellt, auf eine zügige Entscheidung über das angestrebte Studienziel hinwirken.

Frage 6. a) An welche Höhe der Studiengebühr ist gedacht?

Studierende im Erststudium sollen im ersten gebührenpflichtigen Semester 500 €, im zweiten gebührenpflichtigen Semester 700 € und ab dem dritten gebührenpflichtigen Semester 900 € als Gebühr bezahlen. Die Gebühr für Studierende im Zweitstudium soll je nach Studiengang 500 € bis 1.500 € betragen.

Frage 6. b) Wenn die Höhe der Studiengebühr nicht den tatsächlichen Kosten entspricht, wie wird diese dann begründet?

Die Höhe der Studiengebühr bemisst sich zunächst an dem geldwerten Vorteil, der durch die Immatrikulation entsteht. Zu diesem zählt nicht nur die Nutzung der Hochschulleistungen, sondern auch der geldwerte Vorteil, der mit der Nutzung des Semestertickets, der Nutzung der Leistungen der Studierendenwerke sowie den weiteren sozialen Vergünstigungen (ermäßigte Eintrittskarten, Krankenversicherung usw.) verbunden ist. Dieser geldwerte Vorteil kann allein schon aufgrund der Nutzung des Semestertickets 900 € übersteigen. Die Höhe des geldwerten Vorteils ist allerdings nicht für alle Studierenden gleich hoch; seine Höhe hängt davon ab, in welchem Umfang er Leistungen der Hochschule sowie andere Vorteile in Anspruch nimmt. Die Gebührenhöhe ist gleichwohl vorerst auf nur 500 € für das erste gebührenpflichtige Semester festgelegt worden, weil die finanziellen Lasten für diejenigen Studierenden im Erststudium, die deutlich länger als normal studieren, aber trotz Studiengebühren an ihrer Studienabsicht festhalten und damit vermutlich in vielen Fällen weiterhin ihren Studienabschluss anstreben, nicht zu hoch, also an den tatsächlichen Kosten orientiert, gewählt werden sollten, um diese abschlussinteressierten Studierenden nicht durch hohe finanzielle Restriktionen an ihrem Abschluss zu hindern.

Frage 7. Wie wird im Fall finanziell bedürftiger Studierender mit diesen Strafstudiengebühren verfahren?

Es handelt sich nicht um Strafstudiengebühren.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Studierende, wenn und solange sie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten, grundsätzlich von der Gebührenpflicht befreit sind.

Soweit es sich um Studierende im Erststudium handelt, geht die Landesregierung davon aus, dass grundsätzlich alle Studierenden in der Lage sein sollten, ein erstes Studium innerhalb des gebührenfreien Zeitraums abzuschließen. Sollte ein Studierender oder eine Studierende aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen das Studium bis zum Eintritt der Gebührenpflicht nicht abgeschlossen haben, aber gleichwohl ernsthaft an der Absicht eines Studienabschlusses festhalten, so geht die Landesregierung davon aus, dass der oder die Betreffende die Gebühren aufbringen wird. Für Härtefälle wird die Rechtsverordnung Regelungen über Erlass, Minderung oder Stundung der Gebühr vorsehen.

Frage 8. Sollen diese Studiengebühren dezentral an den Hochschulstandorten oder zentral vereinnahmt werden?

Die Studiengebühren sollen organisatorisch dezentral im Zusammenhang mit der Rückmeldung an den einzelnen Hochschulstandorten erhoben werden.

Frage 9. Mit welchen Einnahmen rechnet die Landesregierung pro Jahr, aufgliedert nach den zwölf Hochschulstandorten?

Die Zahl der gebührenpflichtigen Studierenden kann, wie sich aus der Beantwortung der Fragen 3 und 4 ergibt, nur schwer prognostiziert werden. Ergänzend zu den in der Antwort zu Frage 3 genannten Problemen einer Abschätzung der Zahl der gegenwärtig betroffenen Studierenden kommt erschwerend hinzu, dass davon auszugehen ist, dass eine nicht abschätzbare Zahl von derzeit eingeschriebenen Studierenden sich künftig nicht mehr rückmeldet, weil sie bisher vorwiegend an der Erlangung der mit dem Studierendenstatus verbundenen Vorteile interessiert waren und nach Einführung der Gebührenpflicht diese Vorteile nicht mehr bestehen. Auch deshalb ist eine Prognose der Gebühreneinnahme nur auf der Grundlage von Schät-

zungen in Zusammenhang mit den Erfahrungen anderer Bundesländer mit vergleichbaren Regelungen möglich. Auf dieser Basis werden für das Jahr 2004 Einnahmen in Höhe von bis zu 24 Mio. € erwartet.

Frage 10. Wie viel kostet die Erhebung der Studiengebühren, aufgliedert nach den zwölf Hochschulstandorten?

Kosten im Zusammenhang mit der Erhebung der Studiengebühren entstehen vermutlich vor allem durch die Notwendigkeit, Anträge auf Ausnahmefälle vom Regelstudium (Teilzeitstudium, Kinderbetreuung usw.) zu prüfen und zu entscheiden. Da nicht bekannt ist, in welchem Umfang solche Anträge gestellt werden, können die hierdurch entstehenden Kosten schwer abgeschätzt werden. In Niedersachsen entstanden Pressemeldungen zufolge insgesamt Kosten in Höhe von 300.000 €.

Frage 11. In welcher Form und in welcher Höhe sollen die eingenommenen Studiengebühren bei der Neuverhandlung des Hochschulpakts (vgl. Regierungsprogramm S. 30) Berücksichtigung finden?

Die Landesregierung wird bei der Neuverhandlung des Hochschulpakts alle Rahmenbedingungen im Hochschulbereich und insofern auch die mit der Gebührenregelung verbundenen Veränderungen berücksichtigen. Da es um Verhandlungen geht, kann deren Ergebnis naturgemäß jetzt noch nicht feststehen.

Frage 12. In welchem Umfang sollen die eingenommenen Studiengebühren zur Finanzierung der so genannten "Löwen-Fonds" einer hessischen Stipendiatenstiftung (vgl. Regierungsprogramm S. 29) dienen?

Im Regierungsprogramm wird der Begriff "Löwen-Fonds" im Singular gebraucht; es handelt sich daher nicht um mehrere Fonds, sondern um einen Stipendienfonds. Für diesen Fonds soll – bei Verbesserung der Einnahmesituation des Landes – ab 2005 ein Teil der Mittel verwendet werden, die als Gebühren von Studierenden im Erststudium vereinnahmt werden. Eine Entscheidung über den Anteil dieser Mittel, der für den Löwen-Fonds herangezogen werden soll, ist noch nicht getroffen. Der Löwen-Fonds soll im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft errichtet und insofern auch aus privaten Mitteln finanziert werden.

Frage 13. Auf welche Höhe sollen sich diese geplanten "Löwen-Fonds" insgesamt belaufen?

Frage 14. a) Sofern diese Gesamthöhe die Höhe der eingenommenen Studiengebühren übersteigt, erfolgt die Finanzierung der zusätzlichen Gelder aus den bisherigen Hochschulmitteln oder werden diese hierfür aufgestockt?  
b) Erfolgt die eventuelle Aufstockung durch Umschichtung in Einzelplan 15 oder aus sonstigen Landesmitteln?

Die Landesregierung hat derzeit nicht die Absicht, eine feste Höhe der Mittel für den Löwen-Fonds vorzugeben.

Frage 15. Werden diese "Löwen-Fonds" dezentral pro Hochschulstandort oder zentral errichtet werden?

Der Löwen-Fonds wird zentral errichtet.

Frage 16. a) Nach welchen Kriterien sollen aus diesen "Löwen-Fonds" Gelder an Studierende vergeben werden?  
b) Handelt es sich hierbei um Projektzuschüsse, nicht rückzahlbare Stipendien oder rückzahlbare Darlehen?  
c) Sofern es sich um Darlehen handelt, mit welchen Konditionen werden diese verauslagt (Zinssatz, Tilgungsfrist)?

Frage 17. Wer entscheidet über die Vergabe der Zahlungen aus diesen "Löwen-Fonds", insbesondere soll diese Vergabe aufgrund dezentraler Entscheidung an den Hochschulen oder zentraler Entscheidung fallen?

Die Mittel sollen dazu dienen, besonders leistungsfähige Schulabsolventen, die ein Studium ergreifen, sowie besonders leistungsfähige Studierende durch ein Stipendium zu fördern. Über Einzelheiten der Kriterien und eine denkbare Teil-Rückzahlbarkeit ist noch keine Entscheidung getroffen worden. Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst wird prüfen, ob die Auswahl der Stipendiaten und die Abwicklung der Förderung durch die Studienstiftung des deutschen Volkes übernommen werden können.

Frage 18. a) In welcher Form und Höhe werden die aus diesen "Löwen-Fonds" ausgezahlten Unterstützungen den Studierenden auf eventuell erhaltene BAföG-Beträge angerechnet?

Ob und inwieweit Leistungen, die aus dem "Löwen-Fonds" gewährt werden, auf eventuelle BAföG-Zahlungen angerechnet werden, hängt von der konkreten Ausgestaltung und gegebenenfalls Zweckbindung der Zuwendungen

aus dem "Löwen-Fonds" ab. Insoweit wird eine dem Ziel der Förderung dienliche Gestaltung der Unterstützungen angestrebt.

Frage 18. b) Erfolgen die Auszahlungen aus den "Löwen-Fonds" zusätzlich zu eventuellen Unterstützungen anderer studienfördernder Einrichtungen (Studienstiftungen, wie etwa Studienstiftung des deutschen Volkes und der verschiedenen parteinahen Stiftungen)?

Eine Unterstützung, die im Ergebnis eine "Doppelförderung" zur Folge hätte, ist nicht beabsichtigt.

Frage 19. Welche Entwicklung erwartet die Landesregierung im Hinblick auf die Höhe der für die "Löwen-Fonds" zur Verfügung stehenden Finanzmittel in den nächsten fünf Jahren?

Dazu kann die Landesregierung derzeit noch keine Prognose abgeben. Dies gilt sowohl für die entsprechenden Gebühreneinnahmen als auch für die zusätzlichen Mittel Dritter.

Frage 20. a) Was passiert, wenn die Einnahmen aus den Strafstudiengebühren, was aufgrund von Exmatrikulationsentscheidungen einiger Studierender erwartet werden darf, zurückgehen?  
b) Werden dann die den "Löwen-Fonds" zur Verfügung stehenden Finanzmittel gekürzt, werden die fehlenden Finanzmittel aus zusätzlichen Landesmitteln ersetzt oder sind die Fehlbeträge aus den bisherigen Hochschulmitteln oder den restlichen Titeln des Einzelplans 15 aufzubringen?

Es ist davon auszugehen, dass es mit Einführung der Gebührenpflicht zu einer ersten größeren Welle von Exmatrikulationen bisher eingeschriebener Studierender kommt, die bei einer Fortsetzung ihres Studiums gebührenpflichtig würden und die Beendigung des Studierendenstatus einer Zahlung dieser Gebühren vorziehen. Wenn diese Exmatrikulationswelle beendet ist, ist damit zu rechnen, dass sich die Zahl der Gebühren zahlenden Studierenden zunächst bei einem nur noch wenig schwankenden Anteil an der Zahl der entsprechenden Studierendenkohorte einpendelt, bevor die beabsichtigte Steuerung des Studienverhaltens mit studienzeitverkürzender Wirkung greift.

Wiesbaden, 21. Oktober 2003

In Vertretung:  
**Prof. Dr. Joachim-Felix Leonhard**